

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW)

Kinderschutzrichtlinie

(Stand: 28. März 2025)

1.) Einleitung

Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) wurde 1963 von Widerstandskämpfer*innen, Holocaustüberlebenden und Wissenschaftler*innen gegründet, um die Geschichte des Widerstands aus eigener Perspektive zu erforschen, zu bewahren und zu erzählen. Zusätzlich setzten wir früh einen inhaltlichen Schwerpunkt auf die Geschichte der Verfolgung von Jüd*innen und anderer Gruppen im Nationalsozialismus. Heute besteht das DÖW aus vielen Bereichen. Wir sind Archiv, Bibliothek, Museum, Forschungsstätte, Beratungsstelle, Erinnerungs- und Begegnungsort. Unsere Aufgabe ist das Erinnern und Gedenken an die Verfolgten und Widerständigen im Nationalsozialismus sowie die Namhaftmachung der Täter*innen. Akten, Fotos, Museumsgegenstände und Interviews werden in unseren Sammlungen aufbewahrt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Ein wichtiger Grundsatz des DÖW ist das Wohlergehen, der Schutz und die Wahrung der Rechte aller Menschen, die als Teilnehmende in unserer Einrichtung Bildungsangebote in Anspruch nehmen. Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass sich alle Menschen bei uns sicher und geschützt fühlen. Dies gilt vor allem für besonders vulnerable Personengruppen wie Kinder.

2.) Ziele und Grundsätze

Das DÖW verpflichtet sich alle Kinder, die an vom DÖW organisierten Aktivitäten teilnehmen, vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen.

Dabei orientieren wir uns an den vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention:

- Verbot der Diskriminierung

- Vorrang des Kindeswohls
- Recht auf Leben und Entwicklung
- Recht auf Mitbestimmung

Darüber hinaus wird der rechtliche Rahmen dieser Kinderschutzrichtlinie von folgenden Rechtsvorschriften definiert:

- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB): insbesondere §§ 137, 138
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013): insbesondere § 37
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta)
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und die Zusatzprotokolle
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Strafprozessordnung (StPO): insbesondere § 66 Abs. 2
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) und die Zusatzprotokolle
- Verbrechensofergesetz (VOG)
- Wiener Jugendschutzgesetz (WrJSchG 2002)
- Zivilprozessordnung (ZPO): insbesondere § 73b

3.) Geltungsbereich und Definitionen

Die Kinderschutzrichtlinie gilt für alle Personen, die für das DÖW tätig sind.

Als Kinder gelten alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gewalt hat unterschiedliche Erscheinungsformen. Im Folgenden werden die häufigsten Gewaltformen gegen Kinder definiert. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass diese Gewaltformen nicht isoliert voneinander betrachtet werden können.

Vernachlässigung von Kindern ist die Unterlassung fürsorglichen Handelns zur Befriedigung grundlegender Bedürfnisse, wodurch diese in ihrer körperlichen, geistigen und emotionalen Entwicklung beeinträchtigt werden.

Physische Misshandlung umfasst alle Formen von Gewalt, die Kindern einen physischen Schaden zufügen.

Psychische Misshandlung umfasst alle Formen von Gewalt, die Kindern einen psychischen Schaden zufügen. Hierzu zählen u.a. Anschweigen, Demütigungen, Beschimpfungen, Herabwürdigungen und Ignorieren.

Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt sind alle sexuellen Handlungen, die an, mit oder vor Kindern gegen deren Willen vorgenommen werden oder denen Kinder aufgrund körperlicher, emotionaler, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Dabei nutzen die Täter*innen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von Kindern zu befriedigen.

Ausbeutung definiert wirtschaftliche und andere Formen der Ausbeutung eines Kindes durch Aktivitäten zugunsten Dritter.

4.) Maßnahmen

Der Schutz von Kindern liegt in der Verantwortung jeder Person, die für das DÖW tätig ist. Alle Mitarbeiter*innen wurden über die Kinderschutzrichtlinie informiert und sensibilisiert. Bei Neueinstellungen wird im Zuge des Auswahl- und Einstellungsverfahrens auf die Kinderschutzrichtlinie hingewiesen. In den Auswahlkriterien für neue Mitarbeiter*innen, die mehrheitlich mit Kindern arbeiten, wird dargelegt, welche einschlägigen Ausbildungen oder Berufserfahrungen erforderlich sind. Zudem wird bei Bewerbungsverfahren sichergestellt, ob Bewerber*innen über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse in Bezug auf den Schutz von Kindern verfügen.

Für Bild-, Ton- und Videoaufnahmen gelten das Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO); bei Kindern wird zudem eine schriftliche Einwilligung der obsorgeberechtigten Person eingeholt.

Es werden zwei Kinderschutzbeauftragte unterschiedlichen Geschlechts ernannt. Diese dienen als Vertrauens- und Ansprechpersonen für alle kinderschutzrelevanten Themen und Fragestellungen.

Kinderschutzbeauftragte des DÖW

Mag. Stephan Roth

stephan.roth@doew.at

Christine Schindler, BA MBA

christine.schindler@doew.at

Opferschutz hat höchste Priorität. Erste Anlaufstelle für Verdachtsfälle der Verletzung von Kinderrechten sind die Führungskräfte des DÖW und die Kinderschutzbeauftragten. Wir gehen allen Verdachtsfällen ausnahmslos und unmittelbar nach. Dabei ist die größtmögliche Wahrung aller Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu gewährleisten. Meldungen werden schriftlich festgehalten. Diese Berichte müssen eine genaue Darstellung der Geschehnisse, des zeitlichen Ablaufes und der ergriffenen Maßnahmen enthalten. Bei Erhärtung des Verdachtes der Verletzung von Kinderrechten werden die entsprechenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen gezogen und unter Einbeziehung externer Expert*innen die zuständigen Behörden informiert.

Die Kinderschutzrichtlinie wird regelmäßig unter Berücksichtigung juristischer und wissenschaftlicher Entwicklungen aktualisiert.